Textlicher Teil

Die Anlage von Kellergaragen ist unzulässig.

Vermerk:

Die nicht überbaubaren Flächen zwischen der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche und der entsprechenden Baulinie bzw. -grenze sind vorwiegend gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (§ 10 BauNOW).
Unter der Fläche geht der Bergbau um, es sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Änderung bezw. Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19.12.1968.

Flur 7

Flur 6

Flur 8

Schultenhof

Richard-Wagner-Straße

Hauptstraße

Friedgrasstraße

Burgstraße

Durchfahrtshöhe mindestens 3,00 m

MI g III 0,3 (0,9)

MK g 0,6 (2,0) IV

MK g 0,6 (2,0) II

MK g 0,6 (2,0) IV

Stadt Wanne - Eickel

Gemarkung Eickel
Flur 6, 7 u. 8
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

8010N4	8110N3	8110N4	8210N3
8010S2	8110S1	8110S2	8210S1
8010S4	8110S3	8110S4	8210S3
8009N2	8109N1	8109N2	8209N1
8009N4	8109N3	8109N4	8209N3
8009S2	8109S1	8109S2	8209S1
8009S4	8109S3	8109S4	8209S3
8008N2	8108N1	8108N2	8208N1
8008N4	8108N3	8108N4	8208N3

Bebauungsplan 35

Schultenhof mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt · Lageplan

1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:

schwarz: Bestand nur Planung

IV Wohngebäude 4 geschossig

X gewerbliche Gebäude Garagen u.ä. (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.

K nur Kellergeschoß, mit Decke

R Ruine

R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)

Flurstücks und Eigentumsgrenze

Flurstücksgrenze

sonstige Begrenzungen

Die übrigen Signaturen entsprechen der Katasterverschrift.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW S. 433) und § 103 der Landesbauordnung NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW S. 373).

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I, S 21)

Festsetzungen:

Begrenzungen:

- des räumlichen Geltungsbereiches
- der Baugebiete
- des öffentlichen Verkehrsfläche
- für sonstige Festsetzungen
- des Gemeinbedarfs
- für private Stell- und Kinderspielplätze und der privaten Verkehrsfläche
- als Baulinie (zwingend)
- als Baugrenze

Flächen:

- W Wohnbaufläche
- M gemischte Baufläche
- G gewerbliche Baufläche
- S Sonderbaufläche
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.
- öffentliche Verkehrsfläche
- P Parkfläche: öffentliche ~~Verkehrsfläche~~ ~~(ruhender Verkehr)~~
- Gemeinschaftsverkehrsfläche
- private Verkehrsfläche
- ~~private~~ Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- ~~private~~ Garage mit Entlüftungsrichtung
- Gemeinschaftsgarage mit Entlüftungsrichtung

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MD Dichtgebiet
- MK Kerngebiet
- GI Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,6) Geschoßflächenzahl
- o Bauweise offen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II zwingend
- ~~vorhandene Geschosszahl~~ ~~auch bei Neubau zwingend~~
- g geschlossene Bauweise

sonstige Bezeichnungen:

- vorhandene Durchfahrt erstellt
- Durchfahrt
- Dachneigung, Firstverlauf
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Nachrichtlich:

- Zufahrt zu den Grundstücken
- bereits festgesetzte Baulinie
- bereits festgesetzte Begrenzungen
- öffentlicher Wege usw.
- Straßenachse (neu)
- Fahrbahngrenze
- Gehweg
- Radweg
- Straßenbahnachse
- Messungslinie

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.

Wanne-Eickel, den 23. Dezember 1966

Stadt Vermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung

Wanne-Eickel, den 23. Dezember 1966

Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor i. V.

~~Stadt. Baurat~~ — Städt. Vermessungsrat — Beigeordn. u. Stadtbaurat

Gutächtliche Äußerung des SVR vom 5.5.1967 Az.: 3-145-66 liegt vor. Amtlicher Vermerk des SVR ist in der Legende der Zweitausfertigung dieses Bebauungsplanes angebracht.

Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne-Eickel, den 8.6.1967
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 26. April 1967 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne-Eickel, den 10. Mai 1967

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 26. Mai 1967 bis einschl. 26. Juni 1967 öffentlich ausgelegen.

Wanne-Eickel, den 27. Juni 1967
Oberstadtdirektor
i. A.
Stadt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 19.12.1968 als Satzung beschlossen.

Wanne-Eickel, den 5. 2. 1969

Oberbürgermeister

Die öffentliche Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG ortsüblich am 20.3.1969 bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 21.3.1969
Oberstadtdirektor
i. A.
Stadt. Vermessungsrat

LBR (genau 61)

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 6. Febr. 1969 Az. ED2-185.6 (Wanne-Eickel 35) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
Regierungsvermessungsrat